

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 33.

Nr. 50. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen übrigen Staaten, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 11. May 1833.

Im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen

einerseits,

und den Thüringischen Vereinsstaaten

andererseits,

abgeschlossenen Zollvereinigungs-Verträge sind von den Bevollmächtigten Preußens, Sachsens und sämmtlicher außer Preußen noch bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein beigewilligten Staaten, nämlich:

dem Königlich Preussischen Geheimen Ober-Finanz-Rath, Ludwig Boglslaus Samuel Kühne, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, und

dem Königlich Preussischen Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse, Officier der Königlich Französischen Ehrenlegion, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

dem Königlich Sächsischen General-Lieutenant der Kavallerie, General-Adjutanten, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe Carl Friedrich Ludwig von Wagborff, Ritter des Königlich Sächsischen Rauten-Ordens, Kommandeur erster Klasse des Königlich Sächsischen Militär St. Heinrich-Ordens, Ritter des Königlich Sächsischen St. Hubertus-Ordens;

dem Kurfürstlich Hessischen Wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe,

Ausgegeben den 23. December 1833.